Ortspolizeibehörde

PLZ, Ort, Datum

Telefon, Durchwahl (Nebst.) Telefax

Sachbearbeiter/in Zimmer-Nr.

Aktenzeichen (Bitte immer angeben)

Bankverbindung

Erlaubnis zum Abbrennen eines Feuerwerks

Anlaß des Feuerwerks

Sehr geehrte(r)

1. gem. § 24 Abs. 1 der 1. SprengV (erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz) wird hiermit unter nachfolgenden Voraussetzungen eine Ausnahme vom Verbot des § 23 Abs. 1 (Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II) zugelassen.

2. Nebenbestimmungen:

Datum, Uhrzeit

Gelände/Ortsbezeichung

2.1. Das Feuerwerk muß beendet sein bis spätestens

2.2. Das Feuerwerk darf nur abgebrannt werden

2.3. Sämtliche Vorschriften über die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände sind einzuhalten.

2.4. Die hiesige Behörde ist von etwa anfallenden Schadenersatzforderungen freizustellen.

2.5. Für etwaige Unfälle oder Sachbeschädigungen haftet die antragstellende Person.

2.6. Falls bei den Vorbereitungen für das Abbrennen oder beim Abbrennen der Feuerwerkskörper Schwierigkeiten erkannt werden, die die Sicherheit beeinträchtigen und von Ihnen nicht sofort beseitigt werden können, ist das Abbrennen sofort einzustellen und folgende Dienststelle(n) unverzüglich zu benachrichtigen.

Polizeibehörde oder Landespolizeibehörde

2.7. Es sind alle Vorkehrungen zur Sicherheit der anwesenden Personen sowie zum Schutz der umliegenden Gebäude und Grundstücke in eigener Verantwortung zu treffen.

2.8. Weitere Nebenbestimmungen:

3. Für diese Amtshandlung wird gem. §1 der SprengKostV i. V. m. dem Gebührenverzeichnis Abschnitt I Ziff. 15 f eine Gebühr erhoben, welche innerhalb von 2 Wochen der Stadt-/Gemeindekasse unter Angabe des Buchungszeichens auf das oben angegebene Konto zu überweisen ist.

Höhe der Gebühr in EUR Kasse-/Buchungszeichen:

4. Hinweis: Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) wird die Zahlungspflicht durch Einlegung eines Widerspruchs nicht berührt.
Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen.

☐ Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs bei
Bezeichung der Behörde/Anschrift

Mit freundlichen Grüßen